
**Änderung des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen
an den Volksschulen (AWR)**

Auswertungsbericht zur durchgeführten Vernehmlassung

Altdorf, 13. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen.....	3
2	Wer hat geantwortet?.....	3
3	Vernehmlassungsfragen	4
3.1	Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:	4
4	Zusammenfassung	12
4.1	Artikel 7 Absatz 3 stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung	12
4.2	Anhang: Neueinreihung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft auf der Oberstufe	13
4.3	Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?	13

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 11. März 2013. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 30. April 2013 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet?

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	nein
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Seedorf	nein
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	nein
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	verzichtet
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtellen	ja
Gemeinderat Hospental	
Gemeinderat Isenthal	ja
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	nein
Gemeinderat Spiringen	ja
Gemeinderat Unterschächen	nein
Gemeinderat Wassen	ja

Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
CVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Grüne Uri	nein
SP Uri	ja
JUSO Uri	nein
SVP Uri	ja
Junge SVP Uri	nein
FDP Uri	ja
Jungfreisinnige Uri	nein

3 Vernehmlassungsfragen

3.1 Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:

Artikel 7 Absatz 3 stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung

Einverstanden	SR Sisikon, KPS Seedorf-Bauen, SR Schächental, SR Erstfeld/GR Erstfeld, GR Seelisberg, SP Uri, GR Spiringen, GR Altdorf, GR Isenthal, GR Flüelen, VSL Uri, SR Altdorf, SR Silenen, SR Isenthal, FDP Uri, LUR, SR Schattdorf, SVP Uri, SR Attinghausen, SR Seelisberg, GR Bürglen, SR Flüelen, GR Seedorf
Nicht einverstanden	CVP Uri, GR Wassen, GR Attinghausen, GR Göschenen, GR Gurtellen, Kreisschulrat UO, GR Silenen, SR Bürglen, SR Andermatt, GR Schattdorf
keine Antwort	

Bemerkungen

Befürworten dies sehr. Wird für Quereinsteiger attraktiver, im Kanton Uri zu arbeiten bzw. die Ausbildung zu machen.

SR Erstfeld/
GR Erstfeld

Das Anrechnen ist auf anderweitige Berufserfahrung auszudehnen. Familienarbeit und jegliche Berufserfahrung sind zur Hälfte anzurechnen, analog der Tätigkeit in der Pädagogik.

CVP Uri

<p>Um eine gute Arbeit abzuliefern, muss man Erfahrung im eigenen Beruf sammeln. Bisherige Berufserfahrungen der Quereinsteiger sind zwar Lebenserfahrungen, heisst aber nicht gleichzeitig, dass diese Erfahrung anteilmässig die Erfahrungen einer Lehrperson, welche während diese Zeit unterrichtete, auffangen kann. In den meisten übrigen Berufen werden bisherige Berufserfahrungen auch nicht angerechnet.</p>	GR Attinghausen
<p>Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 7 Absatz 3 mit Anrechnung von Führungserfahrung und anderweitiger Berufserfahrung gemäss Vorlage wird begrüsst und unterstützt.</p>	GR Flüelen
<p>Grundsätzlich soll die Berufserfahrung stärker berücksichtigt werden. Der Einfachheit halber soll aber alles mit 1/4 berechnet werden. Für Berechnung als Führungserfahrung fehlen detaillierte Ausführungsbestimmungen. Artikel 7 Absatz 3: Die Ergänzung "und Führungserfahrung" ist zu streichen.</p>	SR Silenen
<p>Bei Neuanstellung (Berufswechsel) im privaten wird die Anzahl Jahre auch nicht angerechnet (z. B. Schreiner = Polizei usw.)</p>	GR Göschenen
<p>Es ist für uns wichtig, dass auch weitere Erfahrungen aus dem Berufsleben dementsprechend gewichtet werden. Diese Kompetenzen können den Unterrichtsalltag bereichern und einen dementsprechenden Praxisbezug darstellen. Deshalb unterstützen wir die Anpassung bei der Anrechnung der Berufserfahrung bei Neuanstellungen.</p>	FDP Uri
<p>Beim Wechsel von der Primarschule in die Oberstufe nach einer erfolgten Ausbildung als Oberstufenlehrperson, sollen die geleisteten Jahre auf Primarstufe vollumfänglich für die Neueinstufen mitgezählt werden. Demzufolge ist der Absatz 3 des Reglements wie folgt zu ändern: „auf der entsprechenden Schulstufe“ ist zu streichen. Ebenfalls ist der Begriff „angemessen“ im Artikel 7, Absatz 4 zu streichen.</p>	LUR
<p>Auch wir unterstützen die künftige Berücksichtigung der Berufs- bzw. Führungserfahrungen bei Quereinsteigern, da die Familienarbeit bereits seit längerer Zeit ebenfalls angerechnet wird (1/4). Im Sinne einer Gleichbehandlung und im Interesse einer einfachen und überschaubaren Lösung plädieren wir aber für eine Übernahme der Regelung, wie sie bereits für die Familienarbeit gilt (1/4). Der Begriff „Führungserfahrung“ lässt viel Spielraum offen und ist schwierig zu überprüfen.</p>	SR Schattdorf
<p>Grundsätzlich finden wir es gut, dass die bisherige Berufserfahrung bei der Anstellung berücksichtigt wird. Allerdings stellt sich für uns die Frage, wie weit die Lehrpersonen dadurch gegenüber den übrigen Staatsangestellten bevorteilt werden, was wir wieder weniger gut finden.</p>	SR Seelisberg
<p>Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat im Sinne der Gleichbehandlung die stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung. Gestützt auf die Kriterien Einheitlichkeit und Einfachheit ist er der Auffassung, dass sämtliche Bereiche der Berufserfahrung sowie die Familienarbeit zu einem Viertel anzurechnen sind. Artikel 7 Absatz 3: Die Ergänzung „und Führungsverfahren“ ist zu streichen.</p>	GR Silenen

Berufserfahrung ausserhalb des Lehrberufs soll generell – unabhängig davon, ob mit pädagogischem Bezug oder nicht und ob mit Führungserfahrung oder nicht – zur Hälfte angerechnet werden (Quereinsteiger). In der Praxis ist es oft nicht ganz einfach zu beurteilen, ob jemand den pädagogischen Bezug und/oder Führungserfahrung in seiner Berufserfahrung mitbringt oder nicht bzw. nur teilweise. (Familienarbeit soll wie bisher zu ¼ angerechnet werden).

SR Bürglen

Der Artikel 7, Absatz 3 ist so zu belassen, wie er ist. Die neue Regelung schafft Ungerechtigkeiten, die vermieden werden müssen. Die bereits eingestellten Lehrpersonen würden bei gleicher Tätigkeit verschieden entlohnt. Die Umsetzung einer Änderung erfordert die Überprüfung der vorherigen Tätigkeit einer Lehrperson. Die geleistete Arbeit mit Führungserfahrung ist schwer zu definieren. Anderweitige Führungserfahrung in einer Tätigkeit kann weit über/unter der Führungserfahrung im Schulbereich sein und ist somit sehr schwer gerecht einzureihen. Der Vorschlag, Familienarbeit mit Führungserfahrung auf unterschiedlichen Ebenen gleichzusetzen ist nicht verständlich.

GR Schattdorf

Anhang: Neueinreihung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft auf der Oberstufe

Einverstanden	SR Sisikon, SR Schächental, SR Erstfeld/GR Erstfeld, GR Seelisberg, SP Uri, CVP Uri, GR Spiringen, GR Göschenen, SR Isenthal, FDP Uri, LUR, SVP Uri, SR Attinghausen, SR Seelisberg, SR Flüelen
Nicht einverstanden	GR Altdorf, GR Wassen, GR Attinghausen, GR Isenthal, GR Flüelen, SR Altdorf, SR Silenen, SR Schattdorf, GR Gurtellen, Kreisschulrat UO, GR Bürglen, SR Silenen, SR Bürglen, GR Seedorf, SR Andermatt, GR Schattdorf
keine Antwort	KPS Seedorf-Bauen, VSL Uri

Bemerkungen

Die Gleichstellung von Lehrpersonen TG/HW zu den übrigen Oberstufen Lehrpersonen betrachten wir als sinnvoll und gerecht. Dass aber das Lohnniveau mit anderen Zentralschweizer Kantonen verglichen wurde, können wir nicht nachvollziehen. Das Lohnniveau muss nicht zwingend dem Lohnniveau anderen Kantone angepasst werden. Die Lebenshaltungskosten (z.B. Wohnungsmiete) entsprechen im Kanton Uri auch nicht dem Niveau der anderen Zentralschweizer Kantone.

SR Sisikon

Dies sind ebenfalls Fachlehrpersonen und haben somit das Anrecht auf diese Einreihung. Können nur auf der OS unterrichten.

SR Erstfeld/
GR Erstfeld

Es ist wichtig, dass eine Neueinstufung für die Fachlehrpersonen HW und TG vorgenommen wird. Da neu die Fachlehrpersonen HW und TG an den PH ausgebildet werden, spielt dies in einigen Jahren sowieso keine Rolle mehr.

GR Seelisberg

Es wird eine nachhaltige Lösung angebeht und empfohlen, eine eigene Lohnklasse für Fachlehrpersonen wie HW, TG, DaZ, Musik, Sport etc. einzuführen.

CVP Uri

Der Vergleich mit anderen Zentralschweizer Kantonen zeigt auf, dass die Lehrpersonen im Bereich HW/TG im interkantonalen Vergleich bereits heute gut aufgestellt sind. Es ist der Vergleich mit den direkten Nachbarkantonen Schwyz und Nidwalden anzustellen. Ein Vergleich mit Zug oder Luzern ist unrealistisch, da hier andere Massstäbe angewendet werden können. Durch die Erhöhung der Lohnklasse nimmt die Differenz zu Schwyz und Nidwalden erheblich zu.

Die geforderte Ausbildung einer Fachlehrperson auf der Oberstufe in z.B. Mathematik und Sprachen ist ungleich mit der geforderten Ausbildung einer HW/TG-Lehrperson. Wenn eine Lehrperson Mathematik auf der Oberstufe unterrichtet, ohne das entsprechende Diplom zu besitzen, dann wird diese Person heute ebenfalls in der Lohnklasse 3 entlohnt wie die HW/TG-Lehrpersonen. Erst wenn eine Zusatzausbildung für die Oberstufenanforderungen (Fremdsprachendiplom, Diplom Universitätsniveau) vorliegt, erfolgt eine Entlohnung in der Lohnklasse 4. Somit erachtet der Gemeinderat eine Lohneinstufung in der Klasse 4 der HW/TG-Lehrpersonen in der Oberstufe als falsches Signal mit präjudizieller Wirkung.

Zudem sind die fachlichen (nicht pädagogischen) Anforderungen einer Fachlehrperson für Mathematik im Unterschied zur Primarstufe erheblich höher als die Unterschiede im Bereich HW/TG. Eine höhere Einstufung wird daher dazu führen, dass auch die Forderung einer höheren Lohnklasse für den Unterricht auf der Primarstufe folgen wird. Zudem werden heute Lehrpersonen mit einem Primarschuldiplo, welche auf der Oberstufe unterrichten, in der Lohnklasse 3 entlohnt. Hier werden bestimmte Forderungen für eine Gleichberechtigung gestellt, was wiederum zu Mehrkosten führen wird.

Die Argumentation der BKD zur Anhebung der HW/TG-Lehrpersonen basiert einzig auf der Entlohnung der übrigen Fachlehrpersonen. Es ist ein Fakt, dass die bestehenden HW/TG-Lehrpersonen heute schon höher entlohnt werden, wenn sie auf der Oberstufe unterrichten. Eine weitere Anhebung der Lohnklasse erscheint daher ungerechtfertigt und unnötig.

Es ist auf den Sachverhalt zu verweisen, dass die heutigen HW/TG-Lehrpersonen, welche auf der Primarstufe unterrichten ebenfalls in der Lohnklasse 3 eingestuft sind und somit eine Lohnklasse höher als alle übrigen Primarlehrpersonen! Bei einer konsequenten Argumentation müsste eine Rückstufung für den Unterricht auf der Primarstufe folgen. Eine einseitige Erhöhung der Lohnklassen ohne Rückstufung der bereits heute zu hohen Entlohnung auf der Primarstufe stösst beim Gemeinderat Altdorf auf Unverständnis.

Mit der Einführung des NFA wurde der Grundsatz der fiskalischen Aequivalenz eingeführt. Durch die Vorgabe des Kantons einer höheren Einstufung wird dieser Grundsatz durchbrochen unabhängig davon, dass sich der Kanton zu einem kleinen Teil an den Mehrkosten beteiligt. Der grösste Kostenanstieg ist durch die Gemeinden zu tragen. Es ist heute so, dass die Gemeinden grundsätzlich eine HW/TG-Lehrperson höher einstufen können, als dies vorgegeben wird. Eine kantonale Vorgabe ist hier nicht notwendig und diese Massnahme trägt erneut zu einer Kostensteigerung im Bildungswesen bei, ohne einen Mehrwert zu erzielen.

Es könnte zudem dazu führen, dass HW/TG-Lehrpersonen aufgrund der höheren Entlohnung stärker auf die Unterrichtung in der Oberstufe fokussiert werden, da die finanziellen Anreize höher sind. Es besteht die Möglichkeit, dass der Unterricht auf der Primarstufe dadurch unattraktiver wird und ein gewisser "Verteilkampf" stattfindet.

Im Vergleich mit Nidwalden und Schwyz befindet sich das Jahreseinkommen in Uri momentan minim etwas höher. Deshalb sollte keine Änderung vorgenommen werden.

GR Attinghausen

Der Vergleich mit dem Kanton Zug erscheint als unglücklich. Die Lebenshaltungskosten sind im Kanton Uri und im Kanton Zug nicht vergleichbar.

GR Isenthal

Die beantragte Änderung wird ausschliesslich mit einem Lohnvergleich im Raum Zentralschweiz begründet. Diese Begründung rechtfertigt keine neue Einreihung in die Lohnklasse 4, da die Kantone Schwyz und Nidwalden noch unter dem Lohnniveau von Uri liegen. Zudem ist das Diplom Technisches Gestalten und Hauswirtschaft als weniger qualifizierte Ausbildung einzustufen als andere Fachlehrdiplome für Fächer auf der Oberstufe.

GR Flüelen

Wir haben Verständnis für die Anliegen dieser Stufe, der Lösungsansatz aber ist nicht logisch begründet. (siehe unten)

VSL Uri

Gemäss geltender Regelung werden im Bereich der Oberstufe nur Fachlehrpersonen in die Lohnklasse 4 eingereiht, die ein Lehrdiplom für 1 bis 2 Fächer haben (Fremdsprachendiplom oder Abschluss in einem Fach auf Stufe Universität). HW/TG-Lehrpersonen haben keinen Abschluss auf Stufe Universität. Zudem dauerte ihre Seminausbildung gleich lange wie diejenige der Primarlehrpersonen. Aus diesen Gründen ist eine Einreihung in die Lohnklasse 4 nicht gerechtfertigt und notwendig.

SR Altdorf

Im vorliegenden Fall ist es nicht nachvollziehbar, dass Lehrpersonen, die bereits bisher auf der Oberstufe unterrichten, ohne zusätzliche Ausbildung in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden sollen. Zudem gibt es keine neuen HW/TG-Lehrpersonen mehr, weil die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit fehlt.

Mit der neuen Regelung würde innerhalb der gleichen Ausbildung eine unnötige Lohndifferenz zwischen HW/TG-Lehrpersonen geschaffen, die in der Primarschule bzw. auf der Oberstufe unterrichten. Dies könnte zu Konflikten und Unzufriedenheit führen, z.B. welche HW/TG-Lehrperson darf auf der Oberstufe unterrichten (höherer Lohn), welche muss in der Primarschule bleiben?

An der Schule Altdorf sind alle aktuell angestellten HW/TG-Lehrpersonen in der Lohnklasse 3 eingereiht (Besitzstandwahrung nach Änderung des AWR im Jahr 2008, Beschluss Regierungsrat vom 12. Februar 2008).

Im Vergleich mit den Löhnen in den direkten Nachbarkantonen Nidwalden und Schwyz steht Uri gut da. Für den Kanton Uri besteht kein Handlungsbedarf. Ein Vergleich mit dem Kanton Zug ist nur bedingt möglich, weil die dortigen Lebenshaltungskosten höher sind als im Kanton Uri.

Der Schulrat Silenen fragt sich, ob die HW/TG Lehrpersonen Ausbildungsaufgaben für den Unterricht auf der Oberstufe zu erfüllen haben. Falls ja, ist die Neueinreihung gerechtfertigt, falls nein, sehen wir keinen Handlungsbedarf. HW/TG Lehrpersonen haben keine Funktion als Klassenlehrperson und somit entfallen Elterngespräche etc. Der Schulrat Silenen ist der Meinung mit einer Einstufung in BK 4 wird der Abstand in Bezug auf Funktionen der KIGA und Primarlehrpersonen zu gross.

SR Silenen

Der Schulrat ist der Meinung, dass alle, die eine Oberstufenausbildung gemacht haben, grundsätzlich denselben Lohn erhalten müssen. HW-Lehrerinnen und Lehrer haben eine Ausbildung für die Oberstufe. Sollte die „traditionelle“ Handarbeitslehrerin für die Oberstufe zu wenig qualifiziert sein, müsste sie die Möglichkeit zur Nachqualifikation haben, um die Besoldungsklasse der Oberstufe zu erreichen. Grundsätzlich bestehen gerade in diesen beiden Fächern, seit dem neuen Ausbildungsmodell, Rekrutierungsprobleme. Deshalb sollte sie nicht durch schlechtere Lohnbedingungen abgewertet werden.

SR Isenthal

Diese Neueinreihung entspricht einer moderaten Anpassung, welche den umliegenden Kantonen entspricht.

FDP Uri

Wir gehen davon aus, dass Technisches Gestalten als Oberbegriff für Textiles / (früher Handarbeit und Nichttextiles) / Technisches Gestalten steht. Wenn dies nicht so wäre, müssen auch die Lektionen des Textilen Gestaltens auf der OS lohnmassig analog angepasst werden.

LUR

Die Schule Schattdorf beschäftigt derzeit zwei Lehrpersonen, die TG bzw. Textiles Werken sowohl auf Primar- wie auch auf der Oberstufe unterrichten. Diese Lehrpersonen (mit „nur“ einem Fachdiplom) sind entsprechend den kant. Vorgaben schon seit jeher in der Besoldungsklasse (BK) 2 eingestuft, d. h. auch für den Unterricht auf der OST. Wenn nun die Lehrpersonen für TG und Hauswirtschaft (mit beiden Diplomen) neu in Lohnklasse 4 kämen, wären diese für die gleiche Arbeit (TG) auf der gleichen Stufe (OST) 2 Lohnklassen höher eingereiht als die Fachlehrerinnen mit „nur“ Patent bzw. Fachdiplom. Eine solche Regelung könne wir uns nicht vorstellen und wäre wohl auch aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. In diesem Zusammenhang vertreten wir aber auch den Standpunkt, dass die Entlohnung nicht das einzige Kriterium ist, an dem sich die Attraktivität eines Kantons bzw. einer Schule messen lässt.

SR Schattdorf

Einverstanden, betrifft uns nicht direkt, da Oberstufe in Emmetten.

SR Seelisberg

Mit diesem Vorschlag wird eine Gleichstellung des Lohnes innerhalb der Zentralschweiz nicht erreicht. Es ist nicht durchsichtig, welches Ziel erreicht werden soll.

GR Bürglen

Diverse Lehrpersonen unterrichten in der Funktion „Fachperson“ z. B. das Fach Englisch und sind dann in der Lohnklasse 4 oder 5 eingereiht. Mit dem Vorschlag ergibt sich somit keine offenbar gewünschte anzustrebende Gleichberechtigung.

Es stellt sich die Frage, ob auch ein Vergleich innerhalb des Kantons angestellt wurde?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die HW/TG Lehrpersonen Ausbildungsaufgaben für den Unterricht auf der Oberstufe zu erfüllen haben. Falls ja, ist die Neueinreihung in die LK 4 gerechtfertigt. Falls nein, sehen wir keinen Handlungsbedarf (ansonsten wir auch der Abstand zur Primarlehreinstufen zu gross).

GR Silenen

Ein weiterer Grund gegen eine Lohnerhöhung der HW/TG Lehrpersonen auf der Oberstufe ist z. B. auch die fehlende Verantwortung als Klassenlehrperson, keine Elterngespräche usw.

Die vorgeschlagene Neuregelung betrifft nur die Lehrpersonen TG und HW, also mit Doppeldiplom. Diese sind bereits jetzt in Besoldungsklasse 3 (besondere Funktion), unabhängig davon, ob sie auf der Primar- oder Oberstufe und in nur einem oder beiden Fächern unterrichten. Die Lehrpersonen mit nur TG-Diplom hingegen befinden sich in Besoldungsklasse 2 (Primar), auch wenn sie teilweise oder ganz auf der Oberstufe unterrichten. Ein Anheben der Lehrpersonen mit Doppeldiplom TG/HW in Besoldungsklasse 4 würde die Schere gegenüber den Lehrpersonen mit nur TG-Diplom noch mehr öffnen und wäre z.B. auch gegenüber den Klassenlehrpersonen Primar (Besoldungsklasse 2) fragwürdig.

SR Bürglen

Wir könnten uns die Lösung vorstellen, Lehrpersonen für TG und/oder HW, also unabhängig davon, ob Doppel- oder einfaches Diplom, für Unterricht auf der Primarstufe in Besoldungsklasse 2 und auf der Oberstufe in Besoldungsklasse 3 einzureihen. Wegen der Besitzesstandwahrung müssten aber wohl die Lehrpersonen mit Doppeldiplom für die Ober- und Primarstufe in Besoldungsklasse 3 verbleiben, immerhin würden die Lehrpersonen mit einfachem Diplom aber für den Unterricht auf der Oberstufe von Besoldungsklasse 2 in 3 angehoben.

Die Neueinreihung muss für den Bereich TG und HW im Ganzen und nicht beschränkt auf die Lehrpersonen mit Doppeldiplom (und in Berücksichtigung der übrigen Bereiche der Besoldungstabelle) sehr sorgfältig geprüft werden. Ansonsten könnte eine Kettenreaktion von Begehrlichkeiten von Lehrpersonen anderer Bereiche die Folge sein.

Generell sollen Lehrpersonen für ihren Einsatzbereich entlohnt werden, unabhängig von ihrem Werdegang und ihren Diplomen. Selbstverständlich sollen entsprechende Qualifikationen vorliegen oder nachgeholt werden.

Mit den neuen Ausbildungswegen via Matura, Bachelor, Master, muss wohl die ganze Besoldungstabelle überdacht und überarbeitet werden. Einreihungen einzelner Bereiche müssen sehr sorgfältig geprüft werden.

Eher nein, weil nach Ansicht des GR die Anforderungen für diese spezialisierten Lehrpersonen nicht gleich sein dürfen, wie eine Lehrperson, die alle übrigen Fächer unterrichtet. Dem GR liegen auch zu wenig Informationen vor; man weiss beispielsweise auch nicht, ob es schon bei der Ausbildung Unterschiede gibt. Bei gleichen Anforderungen und gleichen Ausbildungen dürfte eine Neueinreihung gerechtfertigt sein.

GR Seedorf

Vergleicht man die beigelegte Tabelle zum Punkt 2.2 des Berichts für die Vernehmlassung so kann festgestellt werden, dass der Kanton Uri gegenüber dem Kanton SZ und NW besser eingereiht ist. Bei der Auswertung Region BKZ ist der Kanton über dem Minimum. Wenn die Kanton SZ und NW keine Anpassungen vornehmen so besteht für den Kanton Uri kein Handlungsbedarf.

SR Andermatt

Die Einreihung ist so zu belassen, wie sie ist. Die vorgeschlagene Lösung verletzt die Rechtsgleichheit und schafft neue Ungleichheiten, die sich aus dem Zusammenhang von Tätigkeit-Ausbildung-Einreihung in der Lohnstufe ergeben. Es macht wenig Sinn das gegenwärtige Einreihungsmodell zu ändern, da es sich in der Praxis gut bewährt hat. Theoretisch könnte eine Lehrperson für Technisches Gestalten eine Lektion auf der Oberstufe unterrichten und müsste daher in der Lohnklasse 4 eingereiht werden, auch wenn der ganze übrige Tätigkeitsbereich auf der Unterstufe liegt.

GR Schattdorf

Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

JA	CVP Uri, VSL Uri, SR Silenen, GR Göschenen, LUR, GR Silenen, SR Bürglen
NEIN	SR Sisikon, KPS Seedorf-Bauen, SR Schächental, SR Erstfeld/GR Erstfeld, GR Seelisberg, SP Uri, GR Spiringen, GR Altdorf, GR Wassen, Kreisschulrat UO, GR Isenthal, GR Flüelen, SR Altdorf, SR Isenthal, FDP Uri, SR Schattdorf, SVP Uri, GR Gurtellen, Kreisschulrat UO, SR Attinghausen, SR Seelisberg, SR Flüelen, GR Seedorf, SR Andermatt, GR Schattdorf
keine Antwort	GR Bürglen

Bemerkungen

Zu Punkt 2.3 Regelung Mutterschaftsurlaub: Der SR Erstfeld unterstützt die bisherige Regelung des Mutterschaftsurlaubes (gleiche Regelung für alle im Kanton Uri) | SR Erstfeld/
GR Erstfeld

Die Besoldung der Fachlehrpersonen ist zu überdenken (z.B. bei zeitgleichem Einsatz auf Ober- und Unterstufe). Die Besoldung hat stufengerecht zu erfolgen, was einem Lohnsplitting gleichkommt. Konsequente Handhabung: da wo unterrichtet wird, fällt der entsprechende Lohn an.
Vorschlag der CVP: eine neue Vernehmlassung mit Ansätzen, welche über längere Zeitdauer wirksam ist. Der Grund liegt darin, dass Fachlehrpersonal separat einzustufen ist. Eine Gegenüberstellung von Fachlehrpersonen gegen Unter- oder Oberstufenlehrer bringt mehr Transparenz, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.
Das gegenwärtige System wirft berechtigt die Fragen auf:
System A: alle erhalten den gleichen Lohn, unabhängig der Stufe
System B: Lehrperson wird dort entlohnt, wo sie beschäftigt wird.

Man kann die Gehaltseinstufung nicht einmal von der Ausbildung und das andere Mal mit der Schulstufe begründen. (Gleichzeitig bringt man damit zum Ausdruck, dass das Unterrichten auf der Oberstufe anspruchsvoller, und damit eine höhere Besoldung begründet sei.)
Die Besoldung und damit verbundene Einstufung der Lehrpersonen muss grundsätzlich einmal überdacht werden.

Da die neuen Verträge teilweise bereits abgeschlossen sind, ist der Umsetzungszeitpunkt 1. August 2013 unrealistisch. Umsetzungszeit für beide Punkte frühestens 1. August 2014.

Auf die Gemeinde kommen immer mehr finanzielle Belastungen durch Vorschriften (Kanton usw.) zu. Diese Mehrbelastungen sollten auch durch finanzielle Beiträge des Kantons mitfinanziert werden.

Wir unterstützen den Vorschlag dass auf neue Regelung für den Mutterschaftsurlaub verzichtet wird.

Die DaZ Lehrpersonen haben schon verschiedentlich bei der Schulleitungsvereinigung und beim LUR interveniert. Sie schlagen eine Entlastung wie folgt vor: Entweder eine Entlastung pro Kind und Jahr von einer halben Lektion oder

pro 6 Klassen eine halbe Wochenlektion. Die Begründung liegt darin, dass es sich oft um IF, sogar um IS Kinder handelt und die Absprachen mit der Schulleitung, mit den Lehrpersonen, Eltern und mit weiteren Verantwortlichen sehr zeitintensiv sind. Dazu folgt noch zu gegebener Zeit eine Begründung der Fachschaft DaZ.

Ein weiteres für die Lehrpersonen fast nicht zu lösendes Problem sind die Teilnahmen an Lagern, Schulverlegungen und Schulprojekten. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten und an solchen Anlässen teilnehmen, zu entschädigen sind. Um weitere Hausaufgaben und Pendenzen zu berücksichtigen, haben wir auch das Protokoll der Sitzung zur Lohnforderung vom 3. Oktober 2012 zwischen der BKD und dem LUR, Seite 3 konsultiert und deponieren dazu folgende Anliegen: Blöcke 1 bis 4 und 8 sind für uns in Ordnung. Zum Punkt 6 "administrative Aufgaben" haben wir Ihnen einen Antrag zugestellt.

Für den Stufenwechsel beantragen wir wie schon oben erwähnt die Streichung des Begriffes "angemessen" im Artikel 7, Absatz 4.

Altersentlastung: Dass die heutige Lösung nicht immer die gute Lösung ist, sehen wir ein. Wir beantragen deshalb dafür eine Neuformulierung: "Ab dem 50. Altersjahr 1 Lektion, ab dem 55. Altersjahr 2 Lektionen und ab dem 60. Altersjahr 3 Lektionen Entlastung im prozentuellen Verhältnis zum Anstellungsgrad."

Wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie, auch unsere Ergänzungen und Anliegen in Ihren Entscheidungen mitzubetrachten. Herzlichen Dank.

Der Gemeinderat lehnt die Vorlage einerseits aus finanziellen Überlegungen ab. Andererseits vertritt er die Meinung, dass die Reglementsänderung eine (zu) kleine Personenzahl betrifft, damit eine Änderung gerechtfertigt wäre.

GR Gurtellen

Bereits ist es Ende April 2013. Die neuen Verträge sind in den meisten Fällen vermutlich bereits abgeschlossen und auch in den Budgets 2013 ist deshalb unrealistisch. Allfälliger Umsetzungszeitpunkt: Frühestens 1. August 2014. Schlussbemerkungen: Eine einseitige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für gewisse Lehrpersonen steht z. T. schmerzhaften Sparbemühungen der Einwohnergemeinden im Schulbereich (z. B. mit Schulhausschliessungen usw.) entgegen.

GR Silenen

Wir bedauern es, dass zu dieser Vernehmlassung keine Informationsveranstaltung durchgeführt wurde.

SR Bürglen

Die vorgeschlagenen Änderungen beurteilen wir als nicht bloss marginale Anpassungen, insbesondere nicht die Neueinreihung der TG/HW-Lehrpersonen. Die Diskussion um Einbezug einer leistungsbezogenen Lohnkomponente könnte bei dieser Gelegenheit (wieder) in Gang gebracht werden.

4 Zusammenfassung

4.1 Artikel 7 Absatz 3 stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung

Die nachstehende Tabelle ermöglicht einen Überblick über die Zustimmungen und Ablehnungen

	Zustimmung	Ablehnung
Gemeinderäte	9	6
Schulräte	10	3
Politische Parteien	FDP, SVP, SP	CVP
übrige	VSL, LUR	

Die CVP fordert eine Anrechnung zur Hälfte anstatt nur zu $\frac{1}{4}$. Der SR Bürglen schlägt vor, die Berufserfahrung generell zur Hälfte anzurechnen. Der SR Silenen schlägt vor, der Einfachheit halber die übrige Erfahrung generell mit $\frac{1}{4}$ anzurechnen. Verschiedentlich wird festgehalten, dass der Begriff „Führungserfahrung“ viel Spielraum offen lässt und schwierig zu überprüfen ist“. Deshalb wird vorgeschlagen, darauf zu verzichten bzw. dies auch zu $\frac{1}{4}$ anzurechnen. Der Gemeinderat Schattdorf befürchtet eine Ungleichbehandlung gegenüber den bestehenden Lehrpersonen, wenn eine neue Regelung eingeführt wird.

4.2 Anhang: Neueinreihung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft auf der Oberstufe

	Zustimmung	Ablehnung
Gemeinderäte	4	9
Schulräte	7	7
Politische Parteien	CVP, FDP, SVP, SP	
übrige	LUR	

Die CVP schlägt vor, eine eigene Lohnklasse für Fachlehrpersonen einzuführen. Verschiedentlich wird erwähnt, dass ein Vergleich mit dem Lohnniveau anderer Kantone nicht statthaft sei, da dort auch andere Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind (bspw. Zug). Verschiedentlich wird auch befürchtet, dass durch eine Neuregelung neue Lohnforderungen entstehen (bspw. von Fachlehrpersonen in Mathematik ohne Lehdiplom für die Oberstufe). Weiter wird argumentiert, dass die Löhne in Schwyz und Nidwalden tiefer liegen als in Uri. Schliesslich wird betont, dass HW/TG Lehrpersonen wenn sie auf der Primarstufe unterrichten, eine Lohnklasse höher eingereiht sind als die übrigen Lehrpersonen der Primarstufe und sich somit ein Anheben nicht rechtfertigt.

4.3 Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Der VSL regt an, die Besoldung und damit verbundene Einstufung der Lehrpersonen grundsätzlich einmal zu überdenken.

Der LUR stellt den Antrag, dass die Lehrpersonen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zusätzlich entlastet werden. Die DaZ Lehrpersonen schlagen eine Entlastung wie folgt vor: Entweder eine Entlastung pro Kind und Jahr von einer halben Lektion oder pro 6 Klassen eine halbe Wochenlektion. Die Begründung liegt darin, dass es sich oft um IF, sogar um IS Kinder handelt und die Absprachen mit der Schulleitung, mit den Lehrpersonen, Eltern und mit weiteren Verantwortlichen sehr zeitintensiv sind. Weiter sollen Lehrpersonen in Teilzeit für die Teilnahme an Lagern, Schulverlegungen und Schulprojekten entschädigt werden (siehe dazu separate Eingabe des LUR an den Erziehungsrat).

Zur Altersentlastung: „Dass die heutige Lösung nicht immer die gute Lösung ist, sehen wir ein. Wir beantragen deshalb dafür eine Neuformulierung: "Ab dem 50. Altersjahr 1 Lektion, ab dem 55. Al-

tersjahr 2 Lektionen und ab dem 60 Altersjahr 3 Lektionen Entlastung im prozentuellen Verhältnis zum Anstellungsgrad."

Für den Stufenwechsel beantragt der LUR die Streichung des Begriffes "angemessen" im Artikel 7, Absatz 4.

Der SR Silenen hält fest, dass die Umsetzung auf den 1. August 2013 unrealistisch sei, da die neuen Verträge bereits abgeschlossen wurden.